

# **Mein Kind wurde grade nach Hause geschickt!**

**Beitrag von „Prusselise“ vom 23. September 2009 09:45**

§ 21 Abs. 2 Satz 2 ASchO

Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb des eigentlichen Unterrichts im Bereich des Schulgeländes. (haha, vielleicht gilt das jetzt nicht mehr, weil das Kind ja weder im Schulgebäude noch auf dem -gelände war). Während der Pausen sind die Schüler sowohl auf dem Schulhof als auch beim Betreten bzw. Verlassen des Schulgebäudes zu beaufsichtigen. Hierbei erscheint es erst recht unmöglich, das Verhalten jedes einzelnen Schülers ständig zu kontrollieren. Die Aufsicht ist so zu führen, dass keine dauernd aufsichtsfreien Bereiche entstehen, in denen die Schüler sich unbeobachtet wissen. Der Schulleitung obliegt es, für eine zweckmäßige und wirkungsvolle Organisation zu sorgen. Die dem jeweils aufsichtsführenden Lehrer zugewiesenen Gebiete müssen übersehbar sein; er darf nicht gleichzeitig mit anderen Pflichten belastet sein.